

# Satzung



Entwurf 20.10.2005

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1. Name, Rechtsform und Sitz**

Der Verein führt den Namen 1. Berliner Modell - Auto - Club e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Der 1. Modell Auto Club - Berlin e.V., im weiteren kurz MAC Berlin genannt, ist unter der Nummer 5531 NZ im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin Charlottenburg eingetragen.

### **§ 2. Grundsätze für die Tätigkeit des MAC**

- a) Der MAC Berlin ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral
- b) Die Verfolgung politischer und konfessioneller Ziele innerhalb des Vereins ist nicht gestattet.
- c) Der MAC Berlin bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.

### **§ 3. Zweck**

Der Verein macht es sich zu vordringlichen Aufgabe, die Jugendarbeit im Modellsport im oben genannten Bereich zu fördern.

Der MAC ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Mini-Car-Sportes. Er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4. Aufgaben**

Der MAC Berlin fördert und unterstützt seine Mitglieder in allen fachlichen Fragen. Seine Aufgabengebiete sind insbesondere:

- a) Förderung und Pflege der Jugendarbeit, insbesondere Förderung und Intensivierung des technischen Verständnisses sowie Anleitung zu sportgerechtem Verhalten.
- b) Durchführung von internationalen, nationalen und regionalen Wettbewerben und Meisterschaften.
- c) Die Pflege und Förderung des Modellsports mit Funkferngesteuerte Fahrzeuge in Fahrzeugklassen entsprechend dem DMC Reglement.
- d) Kontakt zu anderen Modellbaugruppen außerhalb Berlins pflegt
- e) Öffentlichkeitsarbeit im Mini-Car-Sport, Weitergabe von Nachrichten und Informationen an Sport- und Tagespresse.
- f) Förderung des Selbstbaues von Automodellen.

### **§ 5. Emblem**

Wahrzeichen ist ein ovales Emblem mit einem stilisierten Rennwagen bestehen aus den Initialen "MAC"

### **§ 6. Gemeinnützigkeit**

- a) Der MAC Berlin arbeitet gemeinnützig.
- b) Seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen.
- c) Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- d) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- e) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des MAC Berlin.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des MAC Berlin fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 7. Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen**

Der MAC Berlin ist Mitglied im Deutsche Mini-Car-Club e.V., die Vereinigung aller Mini-Car-Sport treibenden Vereine in der Bundesrepublik Deutschland. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen erwerben und sich insoweit deren Satzung unterwerfen, als diese nicht in Widerspruch zur eigenen Satzung des MAC Berlin steht.

### **§ 8. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 9. Mitglieder**

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

### **§ 10. Aufnahme**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand nach Angabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Aufnahme eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Das Mindestalter beträgt 10 Jahre. Jede Aufnahme erfolgt zunächst zur Probe über einen Zeitraum von 6 Monaten. Die Ablehnung eines Antrages bzw. der Ausschluss nach Beendigung der Probezeit erfolgt schriftlich mit Angabe von Gründen durch den Vorstand. Aus administrativen und anderen gewichtigen Gründen kann die Mitgliederversammlung einen zeitlichen befristeten Mitgliederaufnahmestopp festlegen.

### **§ 11. Rechte und Pflichten**

Die aktiven Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

Förderer des Vereins können an jeder Versammlung teilnehmen, sie haben jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.

Die aktiven Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Wettkampfordnung an den Rennen teilzunehmen, die der MAC Berlin ausschreibt.

Bei der Durchführung von Rennveranstaltungen ist der Sportwart berechtigt, Mitglieder, die in ungenügender Weise zu deren Ablauf beigetragen haben, nach einer Ermahnung von Kommenden Rennveranstaltungen auszuschließen. Diese Ermahnung ist für die Dauer eines Geschäftsjahres gültig.

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Zielen des Vereins aktiv mitzuarbeiten und weitestgehend den Vorstand und die Organisation zu unterstützen.

Kein Mitglied hat das Recht, mehr Leistungen aus dem Verein in Anspruch zu nehmen, als es selbst an Leistungen für den Verein beigetragen hat.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich stets so zu verhalten, dass das Ansehen und die Interessen des MAC Berlin gefördert werden.

### **§12. Beiträge und Aufnahmegebühr**

Über die jeweils gültigen Beiträge und Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederjahreshauptversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Beitrag, der vom MAC Berlin an einen übergeordneten Verband abgeführt werden muss, ist jährlich im Voraus zu entrichten.

Der MAC Beitrag ist ebenfalls im Voraus zu entrichten. Dies gilt ebenso für den Halbjahresbeitrag für Eintritte nach dem 1. Juli eines Jahres. Eine Mahnung muss 14 Tage nach Fälligkeit ausgesprochen werden.

Bei Jahresbeträgen ist der Beitrag drei Monate im Voraus fällig.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Kommt ein Mitglied in Zahlungsverzug, so erfolgt automatisch der Ausschluss zum Ende des Geschäftsjahres. Für jeden angefangenen, unbezahlten Monat wird ein Zwölftel des jeweiligen Jahresbeitrages als Mahngebühr zuzüglich etwaiger Mahnkosten zum Jahresbeitrag fällig.

### **§13. Vermögensverwaltung**

Die Finanz- und Vermögensverwaltung obliegt dem Vereinsvorstand.

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind in einer übersichtlichen Buchführung festzuhalten.

Die Vermögensverwaltung kann ohne vorherige Ankündigung und muss einmal jährlich von den Kassenprüfern überprüft werden. Die Kassenprüfer müssen der Mitgliederjahreshauptversammlung kurzen Bericht erstatten.

### **§14. Gliederung**

Der Verein gliedert sich in folgende Institutionen:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kassenprüfer
- d) Schiedsrat

Die Mitglieder des Vorstandes, des Schiedsrates, und die Kassenprüfer müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

### **§15. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des MAC Berlin.

Sie entscheidet durch Beschluss auf dem Wege der Abstimmung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder es beantragen.

Jede Einberufung muss durch schriftliche Einladung erfolgen.

Anträge müssen sieben Werktage vorher dem Vorstand vorliegen.

Alle Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die erschienenen bzw. anwesenden Mitglieder. Bei normalen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Satzungsänderung und für den Beschluss über einen Beitritt/ Austritt zu einem übergeordneten Verband bedarf es einer 2/3 Mehrheit.

Über jede Mitgliederversammlung und den daraus resultierenden Beschlüssen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Schrift- bzw. Protokollführer wie auch von dem Versammlungsleiter zu beurkunden, d.h. zu unterschreiben ist.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Versammlungsleiter ist der 1. oder 2. Vorsitzende oder ein vom Vorstand gewähltes Mitglied.

Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.



### **§16. Mitgliederjahreshauptversammlung**

Vor Ablauf des Geschäftsjahres ist die Mitgliederjahreshauptversammlung abzuhalten. Der Einladung sind Tagesordnung und Satzungsänderungsanträge beizufügen.

Folgende Punkte sind zu behandeln:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Bericht des Schiedsrates
4. Bericht des Sportausschusses
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes
7. Festlegung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr
8. Wahl der Kassenprüfer ( soweit erforderlich )
9. Wahl des Schiedsrates ( soweit erforderlich )
10. Anträge
11. Verschiedenes

### **§17. Ausscheiden**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

### **§18. Austritt**

Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand durch Kündigung der Mitgliedschaft zu erklären. Mit dem Austritt erlöschen sofort sämtliche Mitgliederrechte.

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Quartal.

Eine Rückgewährung bereits gezahlter Beiträge/Umlagen usw. erfolgt nicht. Noch ausstehende Beiträge/Umlagen sind bis zum Ausscheidungstag ganz oder teilweise je nach Art zu entrichten.

### **§19. Ausschluss**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes kann jederzeit ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es

- a) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.
- b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat.
- c) sich innerhalb des Vereins oder bei Wettkämpfen den damit verbundenen Aufgaben. entzieht, sich bewusst unsportlich oder grob fahrlässig verhalten hat.
- d) die von ihm übernommenen Aufgaben ohne Entschuldigung nicht ausführt.
- e) gegen die Satzung und das geltende Recht verstößt.
- f) seine Zahlungsverpflichtungen auch nach Mahnung nicht nachgekommen ist.

### **§20. Verfehlungen**

Bei leichteren Verfehlungen haben der Vorstand und die Mitgliederversammlung das Recht, disziplinarische Anordnungen zu beschließen, die die Vereinsaktivitäten des Betroffenen beschneiden.

### **§21. Berufung**

Jedes Mitglied kann in die Berufung gehen, sofern ihm Verfehlungen vorgeworfen wurden. Das Mitglied muss den hierfür zuständigen Schiedsrat schriftlich anrufen, und zwar innerhalb von 14 Tagen.

### **§22. Wahlen**

Wahlen erfolgen durch Handhochheben. Die so abgegebenen Stimmen werden vom Wahlleiter ausgezählt. Der Wahlleiter ist vor den Wahlen zu ermitteln.

Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn sie vorher schriftlich die Annahme einer bestimmten Wahl erklärt haben.

Die Wahl gilt dann als vollzogen, wenn das gewählte Mitglied die Wahl angenommen hat. Der Gewählte übernimmt sein Amt mit Beginn des neuen Geschäftsjahres. Bis dahin ist er von dem Amtsvorgänger in die neue Aufgabe einzuweisen.

Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorgangs sind nur bis unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zulässig.

### **§23. Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Vereins ist grundsätzlich die Wohnung des 1. Vorsitzenden.

### **§24. Wettkampfordnung**

Für die Ausrichtung der Wettkämpfe gilt die im Bundesgebiet übliche Norm. Im Übrigen wird die Wettkampfordnung durch die jeweilige Ausschreibung geregelt.

### **§25. Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassierer

### **§ 25a Positionen**

Mitglieder mit besonderen Aufgaben für den MAC Berlin:

- a) der Schriftführer
- b) der Materialwart
- c) der Sportwart für Verbrennerfahrzeuge Glattbahn

Die Vorstandsmitglieder werden nach Ablauf eines Jahres bestätigt oder für die Dauer von einem Jahr neu gewählt.

Der Vorstand ist bei seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der 1. oder 2. Vorsitzende muss anwesend sein. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

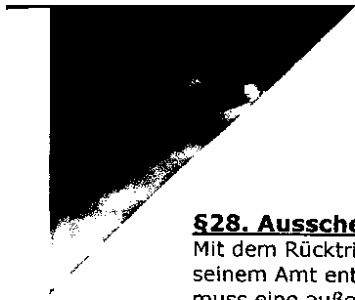
### **§26. Vorsitz**

Der 1. Vorsitzende vertritt zusammen mit dem 2. Vorsitzenden oder mit dem Kassierer den Verein sowohl nach innen wie nach außen, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Er beruft und leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Der 2. Vorsitzende vertritt bei Verhinderung den 1. Vorsitzenden im internen Vereinsverkehr, nicht aber im Sinne des § 26 BGB.

### **§27. Sportwarte**

Die Sportwarte organisieren Rennen für Modellfahrzeuge entsprechend dem DMC Reglement. Sie sind ermächtigt für die Gestaltung und Ausrichtung der Veranstaltungen die erforderlichen Positionen ( z.B. Rennleitung, Zeitnahme, Streckenführung usw. ) durch Mitglieder ihres Vertrauens zu besetzen, bzw. den aktiven Mitgliedern Aufgaben anzutragen, die geeignet erscheinen, das jeweilige Rennen ordentlich abzuwickeln.



### **§28. Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern**

Mit dem Rücktritt oder Austritt eines Vorstandsmitgliedes ist das Vorstandsmitglied aus seinem Amt entlassen. Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Einberufung und Leitung übernimmt der 2. Vorsitzende.

Scheiden beide Vorsitzende zeitlich zusammenhängend vor Ablauf der Amtszeit aus, werden Einberufung und Leitung von einem vom übrigen Vorstand gewählten Vorstandsmitglied vorgenommen. Scheiden der 2. Vorsitzende oder andere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl aus dem Mitgliederkreis.

### **§29. Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, nach § 13 die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§30. Schiedsrat**

Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre drei Mitglieder, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Diese bilden den Schiedsrat.

Der Schiedsrat kann angerufen werden:

- a) nach § 21
- b) bei Untätigkeit des Vorstandes
- c) in sonstigen Fällen

Der Schiedsrat wird nur auf Anruf tätig. Der Ablauf von Seiten eines Mitglieds ist gleichzeitig an den Vorstand schriftlich zu leiten.

Der Schiedsrat befindet durch Schiedsspruch, an dem mindestens alle seiner Mitglieder beteiligt sind.

Der Schiedsspruch wird der Mitgliederversammlung vorgetragen, die dann endgültig beschließt.

### **§31. Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung stattfinden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Modellsport. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.